

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 16 Stmk. FischG 2000 Meldepflicht von Krankheiten bei Wassertieren

Stmk. FischG 2000 - Steiermärkisches Fischereigesetz 2000

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.10.2024

Die Fischereiberechtigten, die Fischereiaufseher und die Inhaber einer Fischerkarte sind verpflichtet, das Auftreten von Krankheiten bei Wassertieren der nach der Lage des Fischwassers zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde dem Landesfischereiverband und der örtlichen Polizeiinspektion unverzüglich anzuzeigen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 52/2014, LGBl. Nr. 91/2024

In Kraft seit 12.09.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$